

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt I Amt Landschaft Sylt
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Kampen (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 27.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 27.10.2016

Im Auftrag

Berit Spiegel



Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Kampen (Sylt) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 des BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kampen hat (Sylt) in der Sitzung am 21.09.2016 den folgenden Bebauungsplanentwurf gebilligt und zur Auslegung bestimmt: Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Kampen (Sylt) für das Gebiet zwischen Inselbahntrasse, beiderseits Kroghooger Wai, Norderheide bis Hans-Hansen-Wai, Ericaweg, Heideweg, Wattweg, Hauptstraße und Kurhausstraße.

Der o.g. Bebauungsplanentwurf und Begründung liegt in der Zeit von Montag, den 07.11.2016 – Mittwoch, den 07.12.2016 in der Gemeinde Sylt/OT Westerland, Amt für Umwelt und Bauen, Hebelweg 2, 2. OG auf dem Flur, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Dienststunden: Mo.- Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten den Bebauungsplan und Begründung einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o.g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Deshalb wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umwelthericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaft-sylt.de/kampen/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt.

Sylt, den 26.10.2016

AMT LANDSCHAFT SYLT

- Der Amtsvorsteher -
Im Auftrag
gez. Berit Spiegel

